

## **Satzung des Vereins Mütterzentrum March-Reute e. V.**

### **§ 1 (Name, Sitz, Eintrag)**

- (1) Der Verein führt den Namen „Mütterzentrum March-Reute e. V.“, hat seinen Sitz in 79232 March.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 (Zweck)**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung, Bildung und Weiterbildung sowie die Förderung des Gedankens der Völkerverständigung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere
  - durch die Einrichtung einer Kinderbetreuung,
  - Aufhebung der Isolation von Frauen durch Planung, Förderung und Durchführung von Aktivitäten zur Alltagsbewältigung, z. B. Gesprächskreise und Gruppen von Laien für Laien,
  - durch den Austausch und Erwerb von theoretischen und praktischen Kenntnissen im Rahmen erwachsenbildnerischer Angebote, z. B. Kurse,
  - durch Erziehungs- und Bildungsberatung im Rahmen einer Leitstelle zur Selbsthilfe sowie zur Vermittlung professioneller Hilfe,
  - durch besondere Unterstützung von Erziehenden, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit haben, z. B. beim Erlernen der deutschen Sprache,
  - durch Kontaktpflege mit anderen, insbesondere europäischen organisierten Familienfrauen mit gleicher Zielrichtung, z. B. im Rahmen von Arbeitstreffen.

Das Mütterzentrum soll auch offener Treff für Väter sein, mit dem Ziel, sie verstärkt an erzieherische Aufgaben heranzuführen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 (Erwerb der Mitgliedschaft)**

- (1) Mitglied mit vollem Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann jede natürliche Person werden, die die in § 2 genannten Ziele unterstützt. Juristische Personen, die die Ziele nach § 2 unterstützen, können fördernde Mitglieder werden. Sie haben Anwesenheits- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Der Beitritt erfolgt schriftlich und durch Eintragung in die Mitgliederkartei. Ein besonderes Aufnahmeverfahren findet nicht statt.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **§ 4 (Ende der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet

(1) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich bis zum 30.09. eines jeden Vereinsjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.

(2) durch den Tod des Mitglieds.

(3) durch den Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung in einer Mitgliederversammlung zu.

(4) durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied mehr als 2 Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

#### **§ 5 (Beiträge)**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Sie werden zum 01.01. jeden Jahres im Voraus fällig.

#### **§ 6 (Vorstand)**

(1) Der Vorstand besteht aus der 1. und 2. Vorsitzenden, einer Schatzmeisterin, einer Schriftführerin und Beisitzerinnen. Die Anzahl der Beisitzerinnen wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus der 1. Vorsitzenden, aus der 2. Vorsitzenden und der Schatzmeisterin. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand ist berechtigt, bei Beanstandungen von Seiten des Registergerichts oder durch das Finanzamt geringfügige Änderungen oder Ergänzungen an der Satzung vorzunehmen.

(4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstands zählen insbesondere

- Führung des Vereins
- Ausführung von Vereinsbeschlüssen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Einberufung der Mitgliederversammlung

## **§ 7 (Amtsdauer des Vorstands)**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand eine Ergänzungswahl vornehmen.

## **§ 8 (Mitgliederversammlung)**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von zwei Wochen durch Bekanntmachung im „Mitteilungsblatt der Gemeinde March“ unter Angabe der Tagesordnung einberufen: Mitglieder mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde March werden schriftlich eingeladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; falls kein Vorstandsmitglied anwesend ist, wählt sie eine Versammlungsleiterin. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder bestätigt werden.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
  - die Wahl des Vorstands
  - die Wahl von 2 Kassenprüferinnen auf die Dauer von 2 Jahren
  - die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Prüfungsberichts der Kassenprüferinnen
  - die Entlastung des Vorstands
  - die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
  - Beschlüsse über Anträge auf Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

## **§ 9 (Beurkundung der Beschlüsse)**

Über den Verlauf ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin und von der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 (Auflösung, Vermögensanfall)**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein AMICA e.V. , der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.